

**Sitzung der 71. Europaministerkonferenz
am 2. Juni 2016 in Berlin**

TOP 7: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union

Berichterstatter: Hessen

Themenaufriss

Die Frage der Zukunft des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union steht derzeit im Fokus europapolitischer Debatten.

Auf der 69. Sitzung der EMK haben sich die Mitglieder der Europaministerkonferenz mit dem Thema befasst und sich per Beschluss vom 11./12.11.2015 für einen Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU ausgesprochen.

Das Vereinigte Königreich in der EU

Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland trat zum 1. Januar 1973 in einer ersten Erweiterungsrunde gemeinsam mit Irland und Dänemark den damaligen Europäischen Gemeinschaften (EG) bei. 1974 drängte die Regierung auf eine Neuverhandlung der Vertragsbedingungen und erreichte im Zuge dieser „renegotiations“ eine Verringerung der Beitragszahlungen des Vereinigten Königreichs. Am 5. Juni 1975 folgte ein Referendum über die Fortführung der Mitgliedschaft in den EG. Für den Verbleib stimmten 67,2 Prozent, dagegen 32,8 %.

Seit seinem EG-Beitritt vollzieht Großbritannien nicht alle Schritte der europäischen Integration bzw. lehnt die Integration in bestimmten Bereichen ab. So hat sich das Land in verschiedenen Fragen Sonderregelungen ausbedungen. Dazu zählen der seit 1985 gewährte Ausgleich für die Beiträge zum EU-Budget (sog. „Brittenrabatt“), die Ausnahme von der im Vertrag von Maastricht festgelegten grundsätzlichen Pflicht zur Teilnahme an der Währungsunion, umfangreiche Ausnahmen in der Justiz- und Innenpolitik und im Hinblick auf das Schengener Abkommen sowie die Ausnahme von der mit dem Vertrag von Lissabon in Kraft vorgesehenen Anwendung der Charta der Grundrechte.

Mit einer Einwohnerzahl von ca. 64,3 Mio. Einwohnern (2015) und einem BIP 2.377 Mrd. EUR (2015) steht das Vereinigte Königreich im Ländervergleich jeweils an dritter Stelle innerhalb der Europäischen Union. Sein Anteil am BIP der EU beträgt ca. 14,5 %.

Das Vereinigte Königreich stellt derzeit 73 Abgeordnete im Europäischen Parlament.

EU-Reformforderungen und Verhandlungen mit der EU

Im Jahr 2013 kündigte Premierminister David Cameron an, im Falle seiner Wiederwahl die EU reformieren und ein Referendum über den Verbleib von Großbritannien in der EU abhalten zu wollen. Nach der Wiederwahl von Premierminister Cameron im Mai 2015 begann die britische Regierung mit Vertretern der Mitgliedstaaten und EU-Institutionen mit Verhandlungen über EU-Reformen.

Nach mehrmonatigen intensiven Verhandlungen der britischen Regierung mit den EU-Institutionen einigten sich die Staat- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat am 18./19. Februar 2016 mit dem Vereinigten Königreich auf ein Reformpaket, das im Falle des Verbleibs von GB in der EU wirksam werden soll.

Das Reformpaket besteht aus:

- einem Beschluss der Staats- und Regierungschefs über eine neue Regelung für GB in der EU zu den GB-Forderungen der vier „Körbe“: Wirtschaftspolitische Steuerung, Wettbewerbsfähigkeit, Souveränität sowie Sozialleistungen und Freizügigkeit,
- einer Erklärung mit Beschlussentwurf zum Management der Bankenunion und der weiteren Integration des Euro-Währungsgebietes,
- einer Erklärung des ER zur Wettbewerbsfähigkeit,
- einer Erklärung der Kommission über einen Mechanismus zur Subsidiarität und einem Umsetzungsmechanismus zum Bürokratieabbau,
- einer Erklärung der Kommission zur Indexierung von Leistungen für Kinder, die in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat ausgeführt werden, in dem der Arbeitnehmer wohnt,
- zwei Erklärungen der Kommission zum Bereich Freizügigkeit, betreffend eine Reform der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer zur Einführung einer „Notbremse“ und eine Reform der Richtlinie 2004/38/EG über die Freizügigkeit von Unionsbürgern.

Zentrale Inhalte des Reformpakets:

Das Vereinigte Königreich ist danach im Falle des Verbleibs in der EU angesichts seiner „Sonderstellung“ nach Maßgabe der Verträge nicht zu einer weiteren („immer engeren“) politischen Integration verpflichtet.

Die Kommission wird im Falle des Verbleibs von GB in der EU einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorlegen, der es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Leistungen für Kinder, die in einem anderen Mitgliedstaat leben, an Bedingungen in ihrem Heimatstaat (Lebensstandard, ortsübliche Höhe des Kindergeldes) zu koppeln, sog. „Indexierung“. Dies soll zunächst nur für neue Anträge gelten, die EU-Arbeitnehmer im Aufnahmemitgliedstaat stellen. Ab dem 1. Januar 2020

können alle Mitgliedstaaten die Indexierung jedoch auch auf bestehende Ansprüche auf Leistungen für Kinder ausweiten, die bereits von EU-Arbeitnehmern exportiert wurden. Die Kommission wird nicht vorschlagen, das künftige System einer fakultativen Indexierung von Leistungen für Kinder auf andere Arten exportfähiger Leistungen wie Altersrenten auszudehnen.

Die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 über die Arbeitnehmerfreizügigkeit soll im Falle des Verbleibs von GB in der EU geändert werden, um einen Mechanismus zur Einführung einer „Notbremse“ einzuführen, die die Kürzung von Sozialleistungen für neu in den Mitgliedstaat kommende EU-Ausländer erlaubt. Das betrifft Leistungen, die aus dem Staatsaushalt finanziert werden, nicht aus Beiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Die Leistungen können bis zu insgesamt vier Jahren ab Aufnahme des Beschäftigten beschränkt werden. Die Ermächtigung zur Nutzung der Notbremse soll für EU-Arbeitnehmer gelten, die während eines Zeitraums von sieben Jahren neu ankommen.

Die nationalen Parlamente sollen im Falle des Verbleibs von GB in der EU über die bereits nach dem Subsidiaritätsprotokoll bestehenden Rechte hinaus gestärkt werden und eine sog. „rote Karte“ erhalten. Wenn innerhalb von 12 Wochen gegen einen europäischen Legislativakt Subsidiaritätsrügen nationaler Parlamente, die 55% der auf die nationalen Parlamente entfallenden Stimmen entsprechen, erhoben werden, soll die Ratspräsidentschaft den Vorschlag für eine eingehende Diskussion auf die Tagesordnung des Rates setzen. Wenn es nicht gelingt, die Bedenken der nationalen Parlamente zu berücksichtigen, soll der Rat seine Beratungen über den Legislativvorschlag beenden.

Wenn künftig ein Mitgliedstaat, der nicht an der Bankenunion beteiligt ist, begründeten Widerspruch gegen die Annahme eines mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Gesetzgebungsaktes im Bereich der wirtschaftspolitischen Steuerung einlegt, muss im Falle des Verbleibs von GB in der EU der Rat – auf Antrag

auch der ER – die Angelegenheit erörtern und eine Lösung finden. Allerdings wird festgeschrieben, dass kein Mitgliedstaat ein Vetorecht hat. Es wird zudem festgehalten, dass die Beaufsichtigung der Finanzmärkte und der Finanzinstitute den eigenen Behörden der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, obliegt.

Die Schlussfolgerungen betonen, dass der Beschluss der Staats- und Regierungschefs mit den Verträgen vereinbar und rechtlich verbindlich ist, bzw. eine Änderung oder Aufhebung nur im gegenseitigen Einvernehmen der Staats- und Regierungschefs möglich ist. Die Reformen werden eingeleitet, sobald sich GBR für den Verbleib in der EU entschieden hat.

Referendum

Am 20.02.2016 gab Premierminister Cameron bekannt, das Referendum über den EU-Verbleib von Großbritannien für den 23.06.2016 anzusetzen.

Die britische Regierung wirbt für ein „Ja“ zum Verbleib. Der Kabinettzwang wurde aufgehoben, sodass sich einzelne Regierungsmitglieder auch öffentlich für einen Austritt (sog. Brexit) aussprechen. Die Debatte verläuft quer durch die politischen Lager und ist „Top-Thema“ der britischen Innenpolitik. Regelmäßig werden Meinungsumfragen veröffentlicht, die die Stimmung im Lande wiedergeben sollen.

Die Europäischen Institutionen, die Bundesregierung und die Staats- und Regierungschefs fast aller EU-Mitgliedstaaten sprechen sich für den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union aus, halten sich aber vor dem Hintergrund des Gebots der Nichteinmischung in der innenpolitischen Auseinandersetzung zurück. Auch internationale Partner wie die USA und internationale Organisationen wie der IWF hoffen auf einen EU-Verbleib.

Ausblick

Die Entscheidung über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU bleibt britischem Volk vorbehalten.

Nichtsdestotrotz sind die Folgen eines EU-Austritts für Großbritannien und für die EU Gegenstand vielfältiger Diskussionen allerorten, die die gesamte Europäische Union berühren, allem voran die Frage nach:

- wirtschaftlichen Auswirkungen auf GB und die EU,
- Auswirkungen für den europäischen Zusammenhalt (evtl. Nachahmungseffekte),
- Auswirkungen auf das Ansehen und die Bedeutung der EU im globalen Kontext,
- Auswirkungen auf bestehende Sezessionsbestrebungen, insbesondere in Schottland und Nordirland.

Ein Austritt nach Art. 50 EUV wäre ein historisches Novum. Die Erklärung über die Absicht des Austritts zöge voraussichtlich jahrelange Verhandlungen – u.a. über das Fortbestehen des Acquis communautaire – mit der EU nach sich.